

Verbindliche Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen für 2015

Auf der Grundlage des Kontenrahmens II/2 (Niedersachsen, Baden-Württemberg)
und des Kontenplans II/1 (Stand 20.07.2005)
und der haushaltsrechtlichen Anforderungen für Niedersachsen

Gemäß der Bezugsbekanntmachung des LSN vom 06.06.2014 (Nds. MBl. Nr. 23 vom 25.06.2014 S. 450)

Die Änderungen gegenüber der Bekanntmachung vom 23.07.2013 sind rot markiert.

Legende

9999 Finanzstatistische und haushaltsrechtliche Anforderungen

Verbindliche Zuordnungsvorschriften

(9999) Vorschläge zur weiteren Unterteilung
Hinweise

*[9999] Vorschläge zur weiteren Unterteilung auf Bundesebene, die in
Niedersachsen keine Anwendung finden. Diese Positionen dürfen für
eine weitere Unterteilung nicht genutzt werden.*

Allgemeine Hinweise

Weitere Hinweise zur Zuordnung zu den Vorschlägen zur weiteren Unterteilung in der Kontenklasse 0
finden Sie auch in der Abschreibungstabelle, welche als Muster 19 auf der Internetseite des MI
veröffentlicht ist.

Aktiva

0 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen

00 Immaterielle Vermögensgegenstände

001 Konzessionen

002 Lizenzen

(0025) *DV-Software*

Computerprogramme: Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware. Die Position umfasst größere Ausgaben für erworbene Software und Datenbanken, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden (über 1.000,- Euro ohne Umsatzsteuer). DV-Software bis 150,- Euro ohne Umsatzsteuer bei 4222, DV-Software über 150,- Euro bis 1.000,- Euro ohne Umsatzsteuer bei 075.

003 Ähnliche Rechte

z. B. Grunddienstbarkeiten auf fremden Grund und Boden

004 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

005 Aktivierter Umstellungsaufwand

008 Sonstiges immaterielles Vermögen

z. B. Ökopunkte

009 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

01 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Grund und Boden: Im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt werden können (z. B. Hochwasserschutzdeiche). Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen, Baum und Viehbestände, die zu den produzierten Vermögensgütern gehören. Auch Bodenschätze, nichtkultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen zählen nicht dazu. Der Grund und Boden umfasst Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungsflächen und sonstige Flächen.

(011) Grünflächen

Erholungsflächen: In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

(012) Ackerland

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

(013) Wald, Forsten

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich überwiegend kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

(019) Sonstige unbebaute Grundstücke

Sonstige Flächen: Anderweitig nicht genannter Grund und Boden. Hierzu gehören Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht den Gebäuden zugeordnet ist, sowie die zugehörigen Oberflächengewässer. Kompensationsflächen.

02 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

(021) Grundstücke mit Wohnbauten

(0211) *Grund und Boden mit Wohnbauten*

Die Position umfasst auch die Erschließungskosten, sofern es sich um erstmalige Erschließungskosten handelt.

(0212) *Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten*

Wohnbauten: Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen, und aller fester Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind. Die Position umfasst auch die Erschließungskosten. (Einmalige Erschließungskosten zu 0211.)

Unfertige Wohnbauten fallen insoweit darunter, wie der Endverwender feststeht, sei es, dass die Wohnung für die Eigennutzung gebaut wird oder dass sie vertraglich in das Eigentum des Endverwenders übergegangen ist. z. B. auch Obdachlosenunterkünfte

(022) Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

(0221) *Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen*

(0222) *Gebäude und Aufbauten bei Sozialen Einrichtungen*

z. B. Kindergärten und Krankenhäuser, Alten-, Pflege- und Jugendheime

(023) Grundstücke mit Schulen

(0231) *Grund und Boden mit Schulen*

(0232) *Gebäude und Aufbauten bei Schulen*

(024) Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

(0241) *Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen*

(0242) *Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen*

Gebäude für öffentliche (kulturelle) Veranstaltungen wie z. B. Stadthallen

(025) Grundstücke für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

(0251) *Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz*

(0252) *Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz*

(029) Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

(0291) *Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden*

(0292) *Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden*

z. B. Rathausgebäude, Tierheime, sonstige Nichtwohngebäude

03 Infrastrukturvermögen

Eingeschlossen sind Kosten für Straßen, Kanalisation und die Erschließung, soweit diese nicht den Grundstücken zuzuordnen sind.

(031) Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Im Eigentum befindliche bebaute und unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Sofern nicht unter (034) oder (038).

(032) Brücken und Tunnel

Brücken, Hochstraßen und Tunnel

(033) Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten

(034) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

(0341) *Grund und Boden für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen*

(0342) *Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen*

(035) Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Straßen und Wege, Signalanlagen, Verkehrs- und Parkleitsysteme, Verkehrsrechner

(036) Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen

(037) Wasserbauliche Anlagen

Wasserstraßen, Häfen, Dämme und sonstige Wasserbauten

(038) Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

z. B. auch Krematorien

(0381) *Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen*

(0382) *Gebäude und Aufbauten für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen*

(039) Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

z.B. Fernmeldenetze

04 Bauten auf fremdem Grund und Boden

(041) Bauten auf fremdem Grund und Boden

Dieser Bereich hat besondere Bedeutung für den Bereich der baulichen Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen (z.B. Trafostationen, Druckreglerstationen). Die Bauten sind als „selbständige bauliche Einheiten“ auch nach außen hin zu erkennen.

Bei dieser Kontengruppe kann eine Unterteilung analog der Kontengruppe 02 vorgenommen werden.

05 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

(051) Kunstgegenstände

Antiquitäten und Kunstgegenstände: Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke anerkannt sind, und Antiquitäten.

(055) Kulturdenkmäler

Bau- und Bodendenkmäler. Soweit nicht bereits in den Kontengruppen 01 bis 03 zugeordnet. Die Grundstückszuordnung erfolgt anhand der Hauptnutzung. Beispielsweise gehört ein denkmalgeschütztes Rathaus zu (029) und nicht zu (055).

06 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

(061) Fahrzeuge

Fahrzeuge: Sie dienen der Beförderung von Personen und Waren. Hierzu zählen die vom Fahrzeugbau hergestellten Erzeugnisse, welche für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, wie etwa Kraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger, Schiffe, Schienenfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge u.ä.

(062) Maschinen und technische Anlagen

Sonstige Ausrüstungen: Hierzu zählen insbesondere: Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie ohne Motoren für Ackerschlepper und für Luft- und Straßenfahrzeuge, Sonstige Maschinen, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür.

sofern nicht bei 072

07 Betriebs- und Geschäftsausstattung

(071) Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern stehen in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungs- oder Gewerbebetrieb. Betriebsvorrichtungen sind als bewegliche Vermögensgegenstände zu behandeln, selbst dann, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind (vgl. R 7.1 Abs. 3 EStR 2005 und Abgrenzungserlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.03.2006, BStBl I 2006 S. 314).

Beispiele für Betriebsvorrichtungen sind: Aktenaufzüge, Auoaufzüge in Parkhäusern, Be- und Entlüftungsanlagen, Spezialbeleuchtungsanlagen, Spezialfußböden (z. B. Schwingböden in Turnhallen), Schaukästen und Vitrinen, beheizbare Rasenflächen

Keine Betriebsvorrichtungen sind: Beförderungsanlagen für Personen (wie Personenaufzüge, Rolltreppen), Beleuchtungsanlagen in Gebäuden, Heizungsanlagen in Verwaltungsgebäuden, Markisen, Tanks in Bauwerken (Heizungsanlage, Warmwasseranlage)

Siehe auch die Abschreibungstabelle, welche als Muster 19 auf der Internetseite des MI veröffentlicht ist.

(072) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten. Auch Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielsachen in Kindertagesstätten, Geschirr in Altentagesstätten usw. (über 1.000,- Euro ohne Umsatzsteuer)

(073) Nutzpflanzungen und Nutztiere

Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw. Obst- und Rebanlagen, sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. Heranwachsende Nutztiere und Nutzpflanzungen werden nur einbezogen, wenn sie für die eigene Nutzung bestimmt sind.

Nutztiere: Viehbestände, die wegen der Erzeugnisse gehalten werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören Zuchttiere (einschließlich Fische und Geflügel), Milchvieh, Zugtiere, Schafe und andere zur Wollerzeugung genutzte Tiere, sowie Tiere, die für Transport-, Unterhaltungs- oder Rennzwecke gehalten werden.

Nutzpflanzen: Baumbestände (einschließlich Reben und Sträucher), die wegen der Erzeugnisse angelegt werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören diejenigen Baumbestände, die zur Gewinnung von Früchten oder Nüssen, Saft oder Harz oder von Rinden- oder Blatterzeugnissen kultiviert werden.

075 Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- Euro

Für die Abschreibung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Auch DV-Software über 150,- bis unter 1.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

08 Vorräte

In dieser oder einer Vorperiode hergestellte oder erworbene Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen.

(081) Rohstoffe/Fertigungsmaterial

(082) Hilfsstoffe

(083) Betriebsstoffe

(084) Waren

(085) Unfertige/fertige Erzeugnisse und Leistungen

(087) Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

(089) Sonstige Vorräte

09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

(091) Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

(096) Anlagen im Bau

1 Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung

10 Anteile an verbundenen Unternehmen

101 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt.

1011 Börsennotierte Aktien

Finanzstatistische Zugänge: 7841 (Auszahlungen)

Finanzstatistische Abgänge: 6841 (Einzahlungen)

Börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert wird.

- von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien,
- von Aktiengesellschaften ausgegebene Genussscheine;
- von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien
- Gründeranteile, Gewinnanteile, Gewinnschuldverschreibung, die nicht Bestandteile des im Handelsregister eingetragenen Kapitals sind;
- ihren Inhabern nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabern gewähren (Anteil am Kapital und dessen Ertrag, Stimmrecht in der Hauptversammlung usw.);
- Anspruch auf einen Teil des nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss geben;
- Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, unabhängig davon, ob diese Aktien an einer amtlichen Börse notiert werden oder nicht.

Zu den Aktien zählen nicht

- Aktien, die bei der Emission nicht platziert werden konnten.
- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen.

Börsennotierte Aktien umfassen nicht Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Das gleiche gilt für den Aktiensplit.

Die Bewertung erfolgt zum Marktwert.

1012 Nichtbörsennotierte Aktien

Finanzstatistische Zugänge: 7842

Finanzstatistische Abgänge: 6842

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert

1013 Sonstige Anteilsrechte

Finanzstatistische Zugänge: 7843

Finanzstatistische Abgänge: 6843

Alle Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, ohne börsennotierte oder nichtbörsennotierte Aktien und ohne Investmentzertifikate

Hierzu zählen Beteiligungen an Unternehmen, die nicht in Form von Aktien bestehen

- Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für die Gemeinde eine beschränkte Haftung besteht,
- Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen.

Für die Bewertung soll das im Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3a HGB) herangezogen werden.

11 Beteiligungen

111 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen.

1111 Börsennotierte Aktien

Finanzstatistische Zugänge: 7851

Finanzstatistische Abgänge: 6851

weitere Zuordnungshinweise vgl. Konto 1011

1112 Nichtbörsennotierte Aktien

Finanzstatistische Zugänge: 7852

Finanzstatistische Abgänge: 6852

weitere Zuordnungshinweise vgl. Konto 1012

1113 Sonstige Anteilsrechte

Finanzstatistische Zugänge: 7853

Finanzstatistische Abgänge: 6853

weitere Zuordnungshinweise vgl. Konto 1013

12 Sondervermögen

121 Sondervermögen

1211 Sondervermögen

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehören entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnungen der Länder z. B.

- das Gemeindegliedervermögen
- das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen
- wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden
- rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen

(122) Treuhandvermögen

Mündelvermögen im Jahresabschluss (Jugendamt)

13 Ausleihungen

131 Ausleihungen

Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen, und die entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft sind.

Ausleihungen weisen im allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen einer Ausleihung werden der Kommune als Kreditgeber und dem Kreditnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Die Gewährung einer Ausleihung geht in der Regel vom Kreditnehmer aus
- Eine Ausleihung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

Finanzstatistische Rückflüsse: 688-

Finanzstatistische Gewährungen: 788-

Zu den Ausleihungen zählen auch Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen)

Es gilt die Erfassung nach den Ursprungslaufzeiten. Die Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung C finden Sie in der Datei BereichsabgrenzungZuOV20__doc.

1310 Ausleihungen an Bund

13101 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

13102 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

13103 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1311 Ausleihungen an Land

13111 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

13112 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

13113 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1312 Ausleihungen an Gemeinden (GV)

13121 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

13122 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

13123 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1313 Ausleihungen an Zweckverbände und dergl.

13131 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

13132 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

13133 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1314 Ausleihungen an gesetzliche Sozialversicherungen

13141 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

13142 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

13143 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1315 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

13151 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

13152 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

13153 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1316 Ausleihungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen

13161 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

13162 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

13163 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1317 Ausleihungen an Kreditinstitute

13171 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

13172 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

13173 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1318 Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich

13181 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

13182 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

13183 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1319 Ausleihungen an sonstigen ausländischen Bereich

13191 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

13192 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

13193 Laufzeit mehr als 5 Jahre

14 Wertpapiere

141 Investmentzertifikate

1411 Investmentzertifikate

Investmentzertifikate sind die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrusts oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt. Die Anteile können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar, und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht. Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet

Finanzstatistische Zugänge: 7861

Finanzstatistische Abgänge: 6861

142 Kapitalmarktpapiere

Finanzstatistische Zugänge: 7862-

Finanzstatistische Abgänge: 6862-

Langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen:

- ;
- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere;
- Zu den Kapitalmarktpapieren zählen ferner Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen gegeben werden.

Es gilt die Erfassung nach den Ursprungslaufzeiten. Die Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung C finden Sie in der Datei BereichsabgrenzungZuOV20__doc.

1420 Kapitalmarktpapiere beim Bund

14201 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

14202 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

14203 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1421 Kapitalmarktpapiere beim Land

14211 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

14212 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

14213 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1422 Kapitalmarktpapiere bei Gemeinden (GV)

14221 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

14222 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

14223 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1423 Kapitalmarktpapiere bei Zweckverbänden und dergl.

14231 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

14232 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

14233 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1424 Kapitalmarktpapiere bei gesetzlichen Sozialversicherungen

14241 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

14242 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

14243 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1425 Kapitalmarktpapiere bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

14251 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

14252 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

14253 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1426 Kapitalmarktpapiere bei öffentlichen Sonderrechnungen

14261 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

14262 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

14263 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1427 Kapitalmarktpapiere bei Kreditinstituten

14271 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

14272 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

14273 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1428 Kapitalmarktpapiere beim sonstigen inländischen Bereich

14281 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

14282 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

14283 Laufzeit mehr als 5 Jahre

1429 Kapitalmarktpapiere beim sonstigen ausländischen Bereich

14291 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr

14292 Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre

14293 Laufzeit mehr als 5 Jahre

- 143 Geldmarktpapiere**
Finanzstatistische Zugänge: 7863-
Finanzstatistische Abgänge: 6863-
Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt.
- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Commercial Papers
- 1430 Geldmarktpapiere beim Bund**
1431 Geldmarktpapiere beim Land
1432 Geldmarktpapiere bei Gemeinden (GV)
1433 Geldmarktpapiere bei Zweckverbänden und dergl.
1434 Geldmarktpapiere bei gesetzlichen Sozialversicherungen
1435 Geldmarktpapiere bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
1436 Geldmarktpapiere bei öffentlichen Sonderrechnungen
1437 Geldmarktpapiere bei Kreditinstituten
1438 Geldmarktpapiere beim sonstigen inländischen Bereich
1439 Geldmarktpapiere beim sonstigen ausländischen Bereich

- 144 Finanzderivate**
1441 Finanzderivate
Finanzstatistische Zugänge: 7864
Finanzstatistische Abgänge: 6864
Finanzierungsinstrumente, die auf einer Kreditvereinbarung basieren.
Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen.
Nicht zu den Finanzderivaten rechnet der dem Geschäft zugrunde liegende Kredit.
- Zinsswaps
- Forward Rate Agreements als Zinsswaps

15 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben.

- 151 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**
1511 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
Öffentlich rechtliche Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommunen entstehen
- Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
Vergleiche Kontenarten 631, 632, 689.
(1519) Wertberichtigungen auf öff.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen
(15191) Einzelwertberichtigung
(15192) Pauschalwertberichtigung

- 153 Forderungen aus Transferleistungen**
Zu den Transferleistungen gehören z. B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und Schuldendiensthilfen
Vergleiche Kontengruppe 61, 62.
(1539) Wertberichtigungen auf öff.-rechtl. Forderungen aus Transferleistungen
(15391) Einzelwertberichtigung
(15392) Pauschalwertberichtigung

- 154 Sonstige Forderungen**
1541 Sonstige Forderungen
Für periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss

- 159 Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen**
1591 Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen
Öffentlich-rechtliche Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Das gilt beispielsweise für:
- Steuern
- Sozialbeiträge
- Fremdenverkehrsbeiträge, Kurbeiträge
Vergleiche Kontengruppe 60; Kontenart 636; Konten 6480 bis 6484; 651; Konten 6561; 6562; 6691; 6699; Konten 6810 bis 6814
(1599) Wertberichtigungen auf übrige öff.-rechtl. Forderungen
(15991) Einzelwertberichtigung
(15992) Pauschalwertberichtigung

16 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

161 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

1611 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Sonstige privatrechtliche Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommunen entstehen.

Dazu zählen

- Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden,
 - aufgelaufene Gebäudemieten,
 - Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.
- Vergleiche Kontenarten 641 (Mieten); 642; 682; 683; 684; 685; 686; 687.

(1619) Wertberichtigungen aus privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen

(16191) Einzelwertberichtigung

(16192) Pauschalwertberichtigung

164 Sonstige Forderungen

1641 Sonstige Forderungen

Für periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss

165 Durchlaufende Posten

1651 Durchlaufende Posten

z. B. Vorschüsse

166 Sonstige Vermögensgegenstände

z.B. Bestand der Versorgungsrücklage

(167) Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital und eingeforderte Nachschüsse

168 Vorsteuer

169 Übrige privatrechtliche Forderungen

1691 Übrige privatrechtliche Forderungen

Sonstige privatrechtliche Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Das gilt beispielsweise für:

- Pachten auf Land und Bodenschätze
- Dividenden
- Zinsen

Vergleiche Kontenarten 646; 652; Konten 6485 bis 6488; Kontenarten 661 und 665; Konto 6563; Kontenart 659; Konten 6815 bis 6818

(1699) Wertberichtigungen aus übrigen privatrechtlichen Forderungen

(16991) Einzelwertberichtigung

(16992) Pauschalwertberichtigung

17 Liquide Mittel

171 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

1711 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

- Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten (auch Tagesgelder).
- Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder bei der Europäischen Zentralbank

172 Sonstige Einlagen

1721 Sonstige Einlagen

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u.ä. ausgegebene Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kündbar sind
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.

173 Bargeld

1731 Bargeld

Im Besitz von Kommunen befindliche Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden

18 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

180 Aktive Rechnungsabgrenzung

(1801) Aktive Rechnungsabgrenzung

(181) Disagio

(182) Zölle und Verbrauchssteuern

(183) Vorsteuer auf geleistete Anzahlungen

Vorsteuer auf bei Vorauszahlungen oder Anzahlungen in Rechnung gestellte Steuerbeträge